

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0194/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung berichtet unter dem Titel „Nacktfotos von Spielgefährten“ über einen Missbrauchsprozess gegen einen 42-Jährigen aus einer namentlich genannten Gemeinde. Dieser steht unter dem Verdacht, zwischen September 2021 und Sommer 2023 zwei kleinen Mädchen und einem kleinen Jungen schweren sexuellen Missbrauch angetan zu haben. Bei diesen handele es sich um Spielgefährten der eigenen Kinder, die oft zu Besuch kamen.

Erst vier Jahre sei eines der Mädchen gewesen, als der Angeklagte beim Plantschen in der Badewanne Nacktfotos von seinem Opfer gemacht haben solle. Ein Junge sei sogar erst zwei oder drei gewesen, als sich der Mann an ihm vergangen habe. Doch der Anklage habe es nicht beim Fotografieren belassen. Ihm werde vorgeworfen, an seinen Opfern auch sexuelle Handlungen vollzogen zu haben.

Später schreibt die Redaktion über den Verteidiger:

„Wie zu erfahren war, wird der mutmaßliche Sexualstraftäter von einem Rechtsanwalt aus dem Schwarzwald verteidigt. Dieser wirbt auf seiner Internetseite damit, dass er sich seit über zehn Jahr auf Sexualstrafrecht spezialisiert hat. In dem Bereich „vertrete ich hauptsächlich Täter und Opfer von Straftaten, die sich im kirchlichen Bereich

ereignet haben. Darüber hinaus berate ich auch Gemeindeleitungen bei einem Missbrauchsverdacht“, schreibt der Rechtsanwalt.“

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstößt der Autor gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Mit der Nennung des Ortes mache er Täter, dessen Familie und potenziell sogar die Opfer identifizierbar. Dieser sei ein 570-Einwohner-Dorf im Landkreis Stendal. Das Detail, die Opfer seien Spielgefährten der eigenen Kinder, und dass der Anwalt hauptsächlich Sexualstraftäter aus dem kirchlichen Bereich vertrete, fördere die Möglichkeiten der Identifizierung. Um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren, hätte der Autor nach Meinung des Beschwerdeführers einen größeren Umkreis für die Herkunft des Täters nennen sollen, beispielsweise „aus dem Bereich Stendal“ und auf die vom Beschwerdeführer genannten Details zur Tat und zum Hintergrund verzichten sollen.

III. Die Beschwerdegegnerin merkt an, der Beschwerdeführer sei stellvertretender Redaktionsleiter einer Zeitung, mit der die Beschwerdegegnerin im Wettbewerb stehe.

Der beschwerdegegenständliche Artikel sei nur in der Print-Ausgabe erschienen.

In der Sache trägt sie vor, angeklagt sei ein bereits vorbestrafter 42-Jähriger aus der genannten Gemeinde wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in 19 Fällen. Sein Name werde in dem Artikel nicht genannt, auch nicht der Vorname oder erste Buchstabe des Nachnamens. Aus ihrer Sicht sei damit der gebotenen Anonymisierung eines noch nicht rechtskräftig Verurteilten Genüge getan worden – auch in einem 570-Einwohner-Ort wie der Gemeinde.

Angemerkt sei, dass sich der Angeklagte seit September 2023, also etwa seit einem halben Jahr vor Prozessbeginn, in Untersuchungshaft befinde. Um wen es sich dabei handele, dürfte sich auch ohne Namensnennung in dem Ort herumgesprochen haben. Die Anklage – schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in 19 Fällen – rechtfertige aus ihrer Sicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit über den bevorstehenden Prozess bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes der Opfer.

Die Betroffenen, in diesem Fall Kinder, seien insofern anonymisiert worden, als dass von der Redaktion geänderte Namen verwendet worden seien, was die Redaktion auch deutlich gemacht habe („Namen von der Redaktion geändert“). Dass es sich um Spielgefährten der eigenen Kinder des Angeklagten handele, die oft zu Besuch kamen, könne aus ihrer Sicht nicht als identifizierend gewertet werden, da die Namen nicht genannt worden seien. Im Übrigen lägen die Taten auch schon bis zu drei Jahre zurück. Welche Kinder mit den Kindern des Angeklagten wann gespielt hätten, sei spekulativ.

Warum die Nennung des Details, dass der Anwalt des Angeklagten aus dem Schwarzwald komme und laut dessen Homepage vornehmlich Sexualstraftäter und -opfer aus dem kirchlichen Bereich vertrete, die Möglichkeiten der Identifizierung des mutmaßlichen Täters, dessen Familie und der Opfer fördere, erschließt sich ihnen nicht.

Im Übrigen verweisen sie auf die Richtlinie Pressekodex 8.1, wonach an der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit bestehe. Bei der Abwägung seien aus ihrer Sicht unter anderem die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand und das frühere Verhalten des Verdächtigen angemessen berücksichtigt worden.

Auch den Richtlinien 8.2 und 8.3, wonach die Identität von Opfern besonders zu schützen ist, hätten sie aus ihrer Sicht durch geänderte Namen vollumfänglich entsprochen. Gleiches gelte für die Richtlinie 8.4, da weder der Name genannt noch ein Foto veröffentlicht worden sei.

Sie bitten um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und Zurückweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Insoweit berücksichtigt er, dass der mutmaßliche Täter und die Opfer im Beitrag anonymisiert wurden und somit für die breite Öffentlichkeit nicht identifizierbar sind. Zwar dürfte das nähere soziale Umfeld wissen, um wen es sich handelt. Aufgrund der äußerst geringen Einwohnerzahl gehen die Ausschussmitglieder jedoch davon aus, dass dieses ohnehin weiß, wer der mutmaßliche Täter und die Opfer sind. Somit wurde hier weder gegen den Opferschutz verstoßen noch in unzulässiger Weise der mutmaßliche Täter identifizierbar gemacht.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

